

Satzung

des Vereins „Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb)“ e.V.

(Fassung vom 18.11.2021)

§ 1

Name und Sitz

Der Verein „Naturpark Altmühltal (Südl. Frankenalb)“ e.V., gegründet am 25.07.1969, hat seinen Sitz in Weißenburg i.Bay. und ist in das Vereinsregister, Blatt 100, beim Amtsgericht Weißenburg i.Bay. eingetragen.

Die Geschäftsstelle (Verwaltungssitz) des Vereins „Naturpark Altmühltal“ hat seinen Sitz am Amtssitz des Geschäftsführers.

§ 2

Aufgaben

Der Verein hat im Sinne der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal“ vom 14.09.1995 die Aufgabe,

- a) das Gebiet des Naturparkes „Altmühltal (Südl. Frankenalb)“ zu einem weiträumigen, naturnahen und lärmfreien Erholungsgebiet im Einvernehmen mit den Landkreisen, den Gemeinden, zuständigen Fachbehörden und Interessenorganisationen auszugestalten;
- b) bei der Erschließung und Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten des Gebietes für Zwecke der Erholung und Heimatpflege mitzuwirken;
- c) die charakteristische Kulturlandschaft des Gebietes zu bewahren und zu pflegen;
- d) die Tier- und Pflanzenwelt im Hinblick auf biologische Vielfalt zu schützen sowie sich für Ressourcen- und Klimaschutz einzusetzen;
- e) eine nachhaltige Regionalentwicklung im Naturparkgebiet zu fördern;

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die zur Erreichung des Vereinszweckes benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen und private Spenden aufgebracht werden.

Die Mitarbeit im Verein ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder, die eine besondere berufliche Leistung den Vereinsaufgaben widmen, dürfen nicht mehr als die berufsübliche Vergütung erhalten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind:

Landkreis Donau-Ries

Landkreis Eichstätt

Landkreis Kelheim

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

Landkreis Roth

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Kreisfreie Stadt Ingolstadt

Große Kreisstadt Eichstätt als Gründungsmitglied

Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay. als Gründungsmitglied

Wittelsbacher Ausgleichsfonds.

2. Ferner können

a) Gemeinden,

b) Gebiets-, Wander-, Heimat-, Fremdenverkehrs-, Touristik und Ortsverschönerungsvereine sowie Landschaftspflegeverbände

dem Verein beitreten.

3. Weiter können

a) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,

b) alle natürlichen und juristischen Personen

dem Verein als Förderer beitreten, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Aufgaben des Vereins bekennen.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Sie kann den Gründungsvorsitzenden sowie langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Aufkündigung mit Jahresfrist an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres oder - falls wichtige Gründe vorliegen - im Wege des Ausschlusses durch den Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nach § 3 Nr. 1 sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sämtliche Mitglieder sollen den Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und durch Vorschläge und Anregungen fördern.

Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Bevollmächtigte Mitglieder handeln im Auftrag und für Rechnung des Naturparkvereins. Bei der Erteilung der Vollmacht ist auf die formelle Mitgliedschaft abzustellen. Das bevollmächtigte Mitglied hat primär die Aufgabe, die erforderliche Maßnahmen für den Naturparkverein Altmühltal in örtlicher Zuständigkeit durchzuführen und vor allem dadurch seinen Mitgliedsbeitrag zu erbringen.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Fachbeirat.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich einberufen und von ihm geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes
- d) Genehmigung der vom Fachbeirat erarbeiteten Vorschläge

- e) Beschlussfassung über die Erstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Pflege- und Entwicklungsplanes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Änderung der Satzung
- h) Wahlen
- i) Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates und die Aufnahme weiterer Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter stimmberechtigt. Diese können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Beide können den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten; sie sind je allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt, wobei nach drei Jahren der zunächst zum Vorsitzenden gewählte die Stellvertreterfunktion und der bisherige Stellvertreter die Vorsitzendenfunktion übernimmt. In den Vorstand kann nur ein gesetzlicher Vertreter der in § 3 Ziffer 1 genannten Mitglieder gewählt werden; seine Amtszeit als Vorstandsmitglied endet mit Ende seiner Funktion als gesetzlicher Vertreter eines Mitglieds. Hat sich die Wahl eines neuen Vorstandes verzögert, führt der bisherige Vorstand seine Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bedient sich hierzu des Fachbeirates.

§ 8

Fachbeirat

Der Fachbeirat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den Vertretern der Mitglieder nach § 3 Abs. 1
- c) dem Geschäftsführer

- d) einem Vertreter der Bayerischen Staatsforsten
- e) einem Vertreter der kommunalen Forstverwaltung
- f) einem Vertreter eines Verbandes der privaten Forstwirtschaft
- g) einem Vertreter des Bayer. Bauernverbandes
- h) einem Vertreter des Tourismusverbandes Franken e.V.
- i) einem Vertreter des Gebietsausschusses „Naturpark Altmühltal“
- j) einem Vertreter eines Naturschutzverbandes
- k) einem Vertreter des Verbandes der Natursteinindustrie.

Die Mitgliederversammlung kann die Aufnahme weiterer Mitglieder des Fachbeirates beschließen.

Die Mitglieder des Fachbeirates können sich vertreten lassen.

Der Fachbeirat berät den Verein auf Anforderung durch die Mitgliederversammlung. Er kann dieser Vorschläge unterbreiten.

Den Vorsitz im Fachbeirat führt der Vorsitzende. Er kann den Vorsitz auf ein Mitglied des Fachbeirates übertragen.

Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Ausschusses. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Fachbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung zu einer Sitzung soll schriftlich und möglichst eine Woche vorher erfolgen.

§ 9

Geschäftsführer

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte werden von der Mitgliederversammlung nach § 30 BGB der Geschäftsführer und ggf. weitere Hilfskräfte bestellt.
2. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, soweit sie nicht zur ausschließlichen Zuständigkeit der Organe gehören oder von diesen an sich gezogen werden, insbesondere die Bearbeitung der Förderprogramme, Beschaffung für den Geschäftsbetrieb und der laufende Vollzug der Naturparkverordnung.
3. Der Geschäftsführer hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 11

Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Bei laufenden Angelegenheiten und bei der Weiterreichung von Zuschüssen darf die Zahlungsanweisung auch durch den Geschäftsführer erfolgen.

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird in eigener Buchführung beim Amtssitz des Geschäftsführers geführt.

Die Jahresrechnung prüft das Rechnungsprüfungsamt des jeweiligen Landkreises, dessen Landrat die Stellvertreterfunktion im Vorstand laut § 7 Absatz 2 dieser Satzung übernimmt. Die Rechnungsprüfung wird pauschal mit 500,00 €/jährlich vergütet. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sind in einer solchen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder nach § 3 Nr. 1 anwesend, ist zur Beschlussfassung über die beantragte Satzungsänderung innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Satzungsänderung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder nach § 3 Nr. 1 anwesend, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsbeschluss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14

Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sachanlagen übersteigt, den am Naturpark beteiligten Landkreisen, kreisfreien Städten, Großen Kreisstädten und dem Wittelsbacher Ausgleichsfonds im Verhältnis der Fläche, mit der diese am Naturpark beteiligt sind, zu und ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zum Schutze der Natur und zur Förderung der Heimatkunde und der Heimatpflege zu verwenden.

Eichstätt, den 18.11.2021


Alexander Anetsberger
Landrat und 1. Vorsitzender
Verein Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) e.V.